

Statuten Männerriege Rubigen MRR

Art. 1 Name und Zweck

Die Männerriege Rubigen ist ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB, mit Sitz in Rubigen. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er fördert die körperliche Ertüchtigung durch Turnen, Spiel und Sport und pflegt die Kameradschaft.

Art. 2 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern
- d) Gönnern

Mitglied kann werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Das Mitglied verpflichtet sich, Statuten, Reglemente und Vorschriften des Vereins zu befolgen und die Ehre des Vereins zu wahren.

Art. 3 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4 Mutationen

Ein- und Austritte sowie allfällige Ausschlüsse werden durch den Vorstand – mit Rekurs Möglichkeiten an der Hauptversammlung – beschlossen. Ein – und Austritte sind dem Vorstand schriftlich zu melden. Austretende Mitglieder sind verpflichtet, geschuldete Mitgliederbeiträge bis Ende des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nach mindestens 2 schriftlichen Mahnungen nicht nachkommt, oder dem Verein in irgendeiner Form Schaden zufügt.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Verein sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Das Vereinsjahr beginnt an 1. Januar

Art. 6 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand oder 10 Aktivmitglieder einberufen werden.

Ihre Befugnisse sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Genehmigung des Tätigkeitsprogramm
- g) Mutationen
- h) Wahlen: des Vorstandes
 der Rechnungsrevisoren
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Statutenänderungen
- k) Entgegennahme allfälliger Anträge der Mitglieder. Diese sind 10 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.
- l) Verschiedenes

Art. 7 Wahlen und Abstimmungen

Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Geheime Wahlen und Abstimmungen müssen von der Versammlung beschlossen werden.

Art. 8 Der Vorstand

Er wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er ist wieder wählbar und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Sekretär
- e) Hauptleiter
- f) Beisitzer

Art. 9 Der Präsident

Er führt die Männerriege, koordiniert die Vereinstätigkeit, vertritt den Verein nach aussen und leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Mit dem Vizepräsidenten, dem Sekretär oder dem Kassier zeichnet er zu zweien kollektiv.

Art. 10 Der Vizepräsident

Er unterstützt den Präsidenten in seiner Aufgabe und vertritt ihn bei Abwesenheit. Er zeichnet kollektiv mit dem Präsidenten.

Art. 11 Der Kassier

Er besorgt die Rechnungsführung, zieht die Mitgliederbeiträge ein und führt Mutationen und Adressen in der Mitgliederdatei nach. Er erstellt zuhanden der Hauptversammlung die Jahresrechnung und ein Budget. Auf Anfrage des Vorstandes gibt er Auskunft über die Finanzlage. Neuen Mitglieder übergibt er die Statuten. Er zeichnet kollektiv mit dem Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung mit dem Vizepräsidenten.

Art. 12 Der Sekretär

Er erledigt die Vereinskorespondenz, erstellt Sitzungs- und Versammlungsprotokolle. Er schreibt und verschickt Einladungen zu Versammlungen und führt einen Korrespondenzordner. Er zeichnet kollektiv mit dem Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung mit dem Vizepräsidenten.

Art. 13 Der Hauptleiter

Er ist für das Training und den Spielbetrieb verantwortlich und regelt die Stellvertretungen.

Art. 14 Der Beisitzer

Er übernimmt spezielle Aufgaben.

Art. 15 Die Revisoren

Die zwei Revisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Sie prüfen einmal jährlich die Buchhaltung, die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Hauptversammlung einen Bericht. Auf Antrag des Vorstandes erstellen sie einen Zwischenbericht.

Art. 16 Vereinstätigkeit

Es finden nach Möglichkeit wöchentlich ein Turnabend statt. Dieser kann durch Spiele, andere sportliche Betätigungen oder gesellige Anlässe ergänzt werden.

Art. 17 Änderung der Statuten

Die Hauptversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die gestellten Anträge.

Art. 18 Versicherung

Der Verein kann für die durch Unfälle entstandenen Kosten nicht haftbar gemacht werden. Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.

Art. 19 Auflösung des Vereins

Die Hauptversammlung beschliesst mit einer Zweidrittelmehrheit die Vereinsauflösung. Die gleiche Versammlung entscheidet auch über die Verwendung von Inventar und Vermögen. Kann keine Einigung erzielt werden, fallen Inventar und Vermögen an die Einwohnergemeinde Rubigen mit der Auflage, diese nach Möglichkeit gleichen oder ähnlichen Zwecken zuzuführen.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 08.12.1980 und treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 14.02.2000 in Kraft.

Rubigen, 14. Februar 2000

Männerriege Rubigen MRR

Der Präsident:
sig. Hansueli Lienhard

Der Sekretär:
sig. Hansueli Aeschlimann